ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1972

über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — an den Ausgaben des Königreichs der Niederlande für Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt für den Verbuchungszeitraum 1966/1967

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(72/120/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf den Rückvergütungsantrag des Königreichs der Niederlande,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG hätten die Mitgliedstaaten die Rückvergütungsanträge vor dem 1. Oktober 1967 einreichen und die Kommission hätte vor dem 31. Dezember 1969 auf Grund der von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten Anträge über Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für den Verbuchungszeitraum 1966/1967 entscheiden sollen.

Die Kommission hat die Entscheidungen nicht vor Dezember 1971 erlassen können, da die Einreichung der Anträge nicht vor Juli 1969 erfolgen konnte.

Für den Verbuchungszeitraum 1966/1967 beteiligt sich der Fonds an den genannten Ausgaben auf den Sektoren Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Rindfleisch, Reis, Fette und Obst und Gemüse.

Dabei sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) den Berechnungen für die Beteiligung des Fonds an den Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die Mengen der Nettoausfuhren und der durch die Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1972 festgesetzte niedrigste durchschnittliche Erstattungssatz je Grunderzeugnis zugrunde zu legen.

Die im Rahmen der Nahrungsmittelspenden ausgeführten Mengen werden vom Fonds nicht finanziert, da Ausgaben für Geschäfte ohne Handelscharakter nicht als Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften angesehen werden können ; demzufolge müssen die entsprechenden Mengen und Ausgaben von den Nettoausfuhren und der Berechnung der Erstattungssätze ausgeschlossen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4) beteiligt sich der Fonds an den in Betracht kommenden Ausgaben im Verbuchungszeitraum 1966/1967 mit sieben Zehnteln.

Für den Verbuchungszeitraum 1966/1967 ist das Königreich der Niederlande Nettoexporteur bei Hafer, bei den Leiterzeugnissen der Warengruppen Nrn. 1, 2, 4, 5, 9, 11, 13 und 14 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, bei Cheddar, bei Schweinefleisch, bei Eiern, bei lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm, bei Hühnern, bei Enten, bei Puten, bei Gänsen und bei Perlhühnern, bei Kälbern und bei Bruchreis.

Für die Leiterzeugnisse der Warengruppen Nrn. 1, 9, 11 und 13 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, für Kälber sowie für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht nicht über 185 Gramm und für Gänse ist der niedrigste durchschnittliche Erstattungssatz in der Gemeinschaft gleich Null.

Interventionen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wurden von dem Königreich der Niederlande bei Weichweizen durchgeführt.

Interventionen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wurden vom Königreich der Niederlande bei Weichweizen sowie im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bei Butter und Sahne

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 991/62.
(4) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

durchgeführt. Die Ausgaben für die letzteren sind durch Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse [1] festgelegt worden.

Aus der Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen auf die von dem Königreich der Niederlande übermittelten Zahlenangaben ergibt sich, daß sich der Fonds an den im Verbuchungszeitraum 1966/1967 in Betracht kommenden Ausgaben zu beteiligen hat.

Durch Entscheidung vom 16. Dezember 1968 [2] hatte die Kommission die Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds an den vergütbaren Ausgaben des Königreichs der Niederlande für diesen Verbuchungszeitraum zu Lasten der Abteilung Garantie auf 56 209 500 Rechnungseinheiten festgesetzt. Dieser Betrag ist bei der Ermittlung des zu vergütenden Betrages im Rahmen dieser Abrechnung zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an den in Betracht kommenden Ausgaben des Königreichs der Niederlande für Erstattungen bei Ausfuhren nach Drittländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt im Verbuchungszeitraum 1966/1967 wird auf einen Gesamtbetrag von 81 203 637,15 Rechnungseinheiten festgesetzt. Die verschiedenen in Betracht kommenden Maßnahmen, die dieser Summe entsprechen, sind im Anhang aufgeführt.

Der vom Fonds im Rahmen der Abrechnung 1966/1967 zu vergütende Betrag wird nach Abzug des am 16. Dezember 1968 beschlossenen Abschlags von 56 209 500 Rechnungseinheiten auf 24 994 137,15 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Das Königreich der Niederlande ist Empfänger dieser Entscheidung.

Brüssel, den 26. Januar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 34 vom 11. 2. 1969, S. 18.

ANHANG

Aufgliederung der Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, für den Verbuchungszeitraum 1966/1967

I. Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern :

77 057 944,03 RE,

davon :

407 995,72 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 16 859 Tonnen Hafer und Folgeerzeugnissen ;

7 793 435,17 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 42 483,8 Tonnen Milcherzeugnissen entsprechend dem Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 2 (Vollmilchpulver) ;

10 244 202,86 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 150 733,3 Tonnen Milcherzeugnissen entsprechend dem Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 4 (ungezuckerte Kondensmilch) ;

7 185 695,27 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 72 809,8 Tonnen Milcherzeugnissen entsprechend dem Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 5 (gezuckerte Kondensmilch) ;

31 335 949,08 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 46 023,6 Tonnen Milcherzeugnissen entsprechend dem Leiterzeugnis der Warengruppe Nr. 14 (Butter) ;

3 085 116,38 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 7 675,9 Tonnen Cheddar und andere Käse der gleichen Art ;

15 285 273,19 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 197 132,8 Tonnen Schweinefleisch und Folgeerzeugnissen ;

122 502,17 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 6 114,5 Tonnen Konsumeiern und Folgeerzeugnissen ;

1 181 222,55 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 11 401,4 Tonnen Hühnern und Folgeerzeugnissen ;

69 544,94 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 639,1 Tonnen Enten und Folgeerzeugnissen ;

336 272,87 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 3 116,1 Tonnen Truthühnern ;

4 267,47 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 22,2 Tonnen Perlhühnern ;

6 466,36 RE für die Nettoausfuhr nach dritten Ländern von 9 431,— Tonnen Bruchreis.

II. Interventionen auf dem Binnenmarkt :

4 145 693,12 RE,

davon :

741 667,75 RE für 67 493 Tonnen Weichweizen, für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht ;

174 025,37 RE für 93 747 Tonnen Weichweizen, eingelagert am 30. Juni 1967 ;

3 230 000,— RE für Butter und Sahne, entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/68.